

Wahlbekanntmachung der Stadt Ahaus zur allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 finden folgende Wahlen statt:

- Wahl des Landrates/der Landrätin
- Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus (Stadtrat)

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Ahaus ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** zugesandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei und mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk:</u>	<u>Gemeindewahlbezirke:</u>
22	1, 2, 3, 4, 10, 11, 12
23	5, 6, 7, 8, 13, 14, 15
24	9, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Die Briefwahlvorstände in den Briefwahlbezirken 1 bis 5 treten zur Ermittlung der Zulässigkeit der Wahlbriefe um **14.30 Uhr** im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** oder ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der Wähler / die Wählerin hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates/der Landrätin,
 - b) für den Kreistag,
 - c) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
 - d) für den Stadtrat
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) für die Landratswahl: | hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Kreistagswahl: | weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Bürgermeisterwahl: | gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Stadtratswahl: | hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk des Wahlgebietes der Stadt Ahaus
 - oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Ahaus die Briefwahlunterlagen (die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumslag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt im Rathaus abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler oder der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Menschen mit Sehverlust erhalten auf Wunsch ein kostenloses Wahlhilfepaket mit einer Wahlschablone, damit sie wissen, wo sie die Kreuze setzen müssen, um „ihre“ Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Dazu hat die Stadt Ahaus pro Wahlbezirk 0800er-Nummern eingerichtet, unter denen alle Stimmzettel des jeweiligen Wahlbezirks von einer freundlichen Computerstimme vorgelesen werden. Die Rufnummern sind täglich 24 Stunden erreichbar. Alle Wahlberechtigten können die Wahlhilfepakete unter der 0231/557590-0 oder per Mail (info@bsvw.de) bestellen und bei Bedarf die Telefonnummer des akustischen Dienstes des eigenen Wahlbezirkes

erfragen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig

Ahaus, 03. September 2020
Der Wahlleiter

gez. Hans-Georg Althoff